



# NIEDERSCHRIFT

über die am

**Donnerstag, den 28. September 2023, um 19:30 Uhr**

im Sitzungssaal  
stattgefundene öffentliche Sitzung des

## **Gemeinderates.**

### **Anwesende GR-Mitglieder:**

<b>SPÖ</b>	<b>GL</b>	<b>LFL</b>	<b>FPÖ</b>
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Vzbgm. Siegfried Mohl	Josef Stanitznig	Peter Schober	
Ulrike Nischelbitzer	Stephanie Triebelnig	Alfred Winkler	
Siegfried Werner Mohl	Daniela Pichler	Sandra Angerer MAS MBA MSc	
Barbara Pucher	Rudolf Hartlieb	Georg Striedner	
Dieter Hasslacher			
Hans-Jörg Unterkofler			

**Nicht anwesend, entschuldigt:** Harald Haßlacher

**Ersatzmitglieder:** Tamara Unterdorfer

**Sonstige Anwesende:** AL<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Jutta Gröppel

**Schriftführerin:** Martina Weiss

**Zuhörer:** 5 Personen

### Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email, bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat vollzählig vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

### Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Da keine Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese wie folgt dar:

### TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil:

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht 2. Vierteljahr 2023
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2023
4. Wasserbezugsgebührenverordnung ab 01. Oktober 2023
5. Übernahme ins öffentliche Gut, Parzelle 117/1, KG. 73416 Pusarnitz-Steindorf
6. Flächenwidmungsplanänderung 2a/2022 und 2b/2022
7. Pachtvertrag für ein Teilstück des Grundstückes 83, 73410 KG Möllbrücke I - Aufstellung eines Trinkwasserbrunnens vorm VAZ
8. Berichte und Allfälliges

- Nicht öffentlicher Teil:

9. Ehrenzeichenverleihung

### Verlauf der Sitzung:

- **Öffentlicher Teil:**

## 1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GR<sup>in</sup> Ulrike Nischelbitzer und GR<sup>in</sup> Stephanie Triebelinig bestimmt.

## 2. Kontrollausschussbericht 2. Vierteljahr 2023

Als Berichterstatterin für den Gemeinderat fungiert Obmann-Stellvertreterin GR<sup>in</sup> Sandra Angerer, MAS MBA MSc. Sie informiert, dass der Kontrollausschuss am 11. September 2023 das 2. Quartal der Gemeindegebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit prüfte.

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Rechnungswesen-Belege von Nummer **551** bis **1.240**, die Kassa-Belege von Nummer **204** bis **439** sowie stichprobenweise die Steuern/Abgabenbelege von Nummer **390** bis **683**.

Der Kontrollausschuss beanstandete den Rechnungswesen-Beleg Nummer **668**, dieser betrifft die Reparatur eines Stützfußes des Kühlanhängers, der mit der Firma ADEG-Strauss zu gleichen Teilen angeschafft wurde. Bei dieser Reparatur konnte kein Verursacher und somit Schadenersatz-Leister ausgemacht werden. Der Kontrollausschuss kam überein, dass sich der Tourismus-Ausschuss mit einer geregelten Handhabe der Verleihung auseinandersetzen soll. Beispielsweise, ein Fahrtenbuch, einen kleinen Mietbeitrag, der für etwaige Reparaturen angespart werden soll oder ähnliches.

Vzbgm. Haslacher führt aus, dass eine Klärung bzw. Einigung bereits in Arbeit ist.

Daraufhin stellt der Bürgermeister den

**Antrag.** Der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

## 3. 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Der Vorsitzende und die Amtsleiterin berichten aus der Finanzausschusssitzung:

Die textlichen Erläuterungen, welche allen Anwesenden vorliegen und einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift <sup>1)</sup> bilden und der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurden erläutert. Der Entwurf wurde von der Abteilung 3 bereits begutachtet und für in Ordnung befunden.

Nachdem keine Fragen aufkommen, erklärt die Amtsleiterin im Anschluss noch den Verordnungsentwurf, welcher ebenfalls einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift 2) bildet.

Detailliert festgehalten wird, dass die restlichen BZ-Mittel 2023 und die frei gewordenen BZ-Mittel (Einsparung Anschaffung LFA der FF Göriach) in Höhe von EUR 23.000,00 im vorliegenden Nachtrag veranschlagt wurden.

Weiters, dass die BZ-Mittel 2023 für die Asphaltierung Pattendorf von den geplanten EUR 13.500,00 auf EUR 11.100,00 gekürzt wurden (die fehlenden EUR 2.400,00 = BZ-Mittel 2024).

Der 1. Nachtragsvoranschlag umfasst folgende Summen:

Gemeinde: **Lurnfeld**

NVA 2023 Begutachtung | 15.09.2023

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	6.924.200	6.112.000
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	6.939.200	5.926.000
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-15.000	186.000
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	64.500	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	276.900	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-212.400	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0 +/- Haushaltsrückl.)	-227.400	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		592.500
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		574.900
	SA2	Saldo Geldfluss aus der Investiven Gebarung		17.600
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		203.600
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		8.400
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		295.700
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-287.300
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-83.700

#### Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
<b>Gesamthaushalt:</b>	-15.000	-227.400	186.000	-83.700
<b>abzüglich:</b>				
820 Wirtschaftshof	-56.500	-56.500	-45.000	-27.300
860 Wasserversorgung	1.000	1.000	8.000	-106.800
851 Abwasserbeseitigung	63.700	-193.700	93.500	-13.100
852 Abfallentsorgung	12.300	12.300	14.300	13.600
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	11.600	58.400	61.800	32.600
85, sonst. Betr. markt. Tätig.	8.300	6.500	10.200	10.200
<b>Zwischensummen</b>	<b>-55.400</b>	<b>-55.400</b>	<b>43.200</b>	<b>7.100</b>
<b>zuzüglich</b>				
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Entnahmen			0	(hoheitliche ZMR für investiv und operativ (z.B. Katastrophenschäden))
<b>abzüglich:</b>				
BZ-Weiterleitungen an Externe (WLV, Kirche, Kommunalgesellschaft, etc.)			0	(Vereinnahmung Transfer, Auszahlung jedoch Kapitaltransfer (MVAG 34..))
Tilgungen außerhalb der Gebührenhaushalte			-13.300	(z.B. Finanzierungsleasing oder Regionalfondsdarlehen (MVAG 36..))
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Zuführungen			0	(ZMR-Zuf. reduzieren die berechnete disponible Liquidität; bei Behebung wird diese erhöht)
Konto 936 - Refinanzierung innere Darlehen lt. Fin-Plänen			0	(sofern nicht passivierungsfähig)
Konto 910 - Zuführungen an investive Vorhaben lt. Fin-Plänen			-19.600	(nur möglich wenn Finanzmittel ausreichen - ansonsten BZ IR)
<b>FHH SA 1 - operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft</b>			<b>10.300</b>	(Cash-Bedeckung für nachfolgende hoheitliche FHH-Salden)

Der Bürgermeister stellt den

**Antrag:** Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlag, wie vorgetragen, zustimmen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrags.

#### **4. Wasserbezugsgebührenverordnung ab 01. Oktober 2023**

Vorab bringt GV Lorenz Podesser im Namen seiner Fraktion einen Abänderungsantrag ein, wonach die Wasserverbrauchsgebühren nicht erhöht werden sollen, sondern eine Bereitstellungsgebühr beschlossen werden soll. Diese soll personenbezogen, für die erste Person im Haushalt EUR 50,00 betragen und für jede weitere EUR 25,00.

Der Bürgermeister erklärt, dass Ähnliches im Vorfeld besprochen, jedoch wieder verworfen wurde, weil jede angedachte Variante Ungerechtigkeiten enthalten würde. So wäre eine personenbezogene Bereitstellungsgebühr ungerecht für Familien, weil leerstehende Häuser und Betriebe ausgelassen werden würden. Auch pro Objekt oder pro Wasserzähler wurde wieder verworfen, weil so Bewohner von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ungleich bevorteilt wären.

Die Amtsleiterin erläutert, dass mit der derzeit angedachten Erhöhung die Mehrkosten pro Person im Jahr EUR 16,00 und ab 01.10.2024 EUR 28,00 betragen würden (gerechnet mit einem Durchschnittsverbrauch von 40 m<sup>3</sup> Wasser pro Person). Der Wasserhaushalt würde im Jahr 2024 rund EUR 48.000,00 mehr Erlösen und ab dem Jahr 2025 rund EUR 84.000,00 (im Vergleich zu 2022) und gibt noch die unsichere Zinsentwicklung zu bedenken.

Nach sehr reger Debatte, der Anregung von GR Peter Schober nur die Erhöhung auf EUR 1,50 brutto pro m<sup>3</sup> Wasser, zu beschließen und im Jahr 2024 neu zu kalkulieren und an einer etwaigen „gerechten“ Bereitstellungsgebühr zu arbeiten, räumt GV Lorenz Podesser einen Kalkulationsfehler bei der Berechnung der beantragten Bereitstellungsgebühr des Abänderungsantrags ein und zieht diesen zurück.

Die Amtsleiterin erläutert die Kalkulationen, die gemeinsam mit Herrn Fabach, Abt. 3, AKL, am 10.08.2023 erarbeitet wurden und Grundlage für den Entwurf der Wasserbezugsgebührenverordnung ab 01. Oktober 2023 sind:

Wassergebühren Kalkulation

Gemeinde: Marktgemeinde Lurnfeld  
 Anlage: WVA Lurnfeld  
 Erstellt am: 10.08.2023 um 09:06 von Jutta Groeppel

Variante 1 - ohne Bereinigung

Details Kalkulation: Kalkulation 20643 - 2022

Übersicht

Name	Kalkulation 20643 - 2022	Erstellt am	10.08.2023 09:04
Jahr	2022	Ansätze	850000
Anlage	WVA Lurnfeld	GHD Daten	2022 GHD Jahresrechnung GKZ 20643
Jährliche Afa (lt. Anlagenverzeichnis)	56.613,87 €	Jährliche Zinsen (lt. Jahresrechnung)	6.135,94 €
Errechneter Tarif aus Jahresrechnung	1,00€ (1,10 € inkl. 10% MwSt.)	Akt. Verordnung von	keine Angabe
Akt. Bereitstellungsgeb.	Keine Bereitstellungsgebühr	Akt. Benützungsgb. je m³	1,00 € (1,10 € inkl. 10% MwSt.)
Min. Tarif / m³	0,93 € (1,02 € inkl. 10% MwSt.)	Max. Tarif / m³	0,97 € (1,07 € inkl. 10% MwSt.)

Basierend auf den Kosten der Jahresrechnung ohne Berücksichtigung von Veränderungen (Afa BA07 und elektronische Wasserzähler, Zinsen etc.), ergibt die Kalkulation einen kostendeckenden Tarif von EUR 1,02 bis EUR 1,07 brutto. Dies entspricht unserer derzeitigen Verordnung (EUR 1,10 brutto).

Berücksichtigt man jedoch die Zinsanpassung, den BA 07 und die Personalkosten, sieht die Kalkulation folgend aus:

Wassergebühren Kalkulation

Gemeinde: Marktgemeinde Lurnfeld  
 Anlage: WVA Lurnfeld  
 Erstellt am: 10.08.2023 um 09:23 von Jutta Groeppel

Variante 2 -> bereinigt  
 (inkl. BA 07 -> Invest. Kosten 1,3 Mio  
 • inkl. Zinsanpassung 45.000  
 • inkl. Wirtsh.-Personal 10.000,-  
 inkl. Wasserzähler € 150.000,- -> Afa 15 Jahre)

Details Kalkulation: Kalkulation 20643 - 2022

Übersicht => ohne Tarifsplittung!

Name	Kalkulation 20643 - 2022	Erstellt am	10.08.2023 09:04
Jahr	2022	Ansätze	850000
Anlage	WVA Lurnfeld	GHD Daten	2022 GHD Jahresrechnung GKZ 20643
Jährliche Afa (lt. Anlagenverzeichnis)	92.613,87 €	Jährliche Zinsen (lt. Jahresrechnung)	6.135,94 €
Errechneter Tarif aus Jahresrechnung	1,00€ (1,10 € inkl. 10% MwSt.) <b>ACHTUNG: Der aktuell berechnete Tarif liegt nicht innerhalb der kalkulierten Toleranz! Der Tarif pro m³ Wasserverbrauch liegt um 0,61 € unter dem Minimalwert.</b>	Akt. Verordnung von	keine Angabe
Akt. Bereitstellungsgeb.	Keine Bereitstellungsgebühr	Akt. Benützungsgb. je m³	1,00 € (1,10 € inkl. 10% MwSt.)
Min. Tarif / m³	1,61 € (1,77 € inkl. 10% MwSt.)	Max. Tarif / m³	1,66 € (1,83 € inkl. 10% MwSt.)

Nach dieser Berechnung liegt der kostendeckende Tarif zwischen EUR 1,77 und EUR 1,83 brutto.

Nachdem nicht die gesamten Kosten 2023 schlagend werden (Afa für den BA07 erst 2024 – nach buchhalterischer Inbetriebnahme), ist eine Staffelgebühr gemäß folgendem Verordnungsentwurf angedacht:

## **Verordnung**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 28. September 2023, Zl. 850-0/497/2023,  
mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird  
(**Wasserbezugsgebührenverordnung**)*

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Lurnfeld wird von der Marktgemeinde Lurnfeld eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Lurnfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 05.10.2016, Zahl: 850/397/2016).

### **§ 3**

#### **Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Benützungsg Gebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels gemeindeeigenen Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

### **§ 4**

#### **Höhe der Benützungsg Gebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- |  |           |
|--|-----------|
| a) vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024: | EUR 1,50  |
| b) ab dem 1. Oktober 2024:                     | EUR 1,80. |

### **§ 5**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Lurnfeld angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) *Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.*
- (2) *Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).*
- (3) *Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.*

## **§ 7 Teilzahlungen**

- (1) *Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich (am 10.02., am 10.05. und am 10.08.) anteilige Teilzahlungen zu leisten.*
- (2) *Die Vorschriften der Teilzahlungen erfolgen mittels Lastschriftanzeigen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.*
- (3) *Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.*
- (4) *Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).*

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) *Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 14. Juli 2016, Zl. 850-0/395/2016, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.*

*Der Bürgermeister:*

*Gerald Preimel*

Vzbgm. Haslacher regt an, dem Verordnungsentwurf, wie vorliegend, zuzustimmen, im Folgejahr trotzdem über eine Bereitstellungsgebühr nachzudenken bzw. daran zu arbeiten.

Danach stellt der Bürgermeister den

**Antrag:** Der Gemeinderat möge der vorliegenden Wasserbezugsgebührenverordnung ab 01. Oktober 2023 zustimmen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt mit 14:5 (Gegenstimmen: GV Lorenz Podesser, GR Alfred Winkler, GR Peter Schober, GR<sup>in</sup> Sandra Angerer MAS MBA MSc und GR Georg Striedner) die Annahme des gestellten Antrags.

## 5. Übernahme ins öffentliche Gut, Parzelle 117/1, KG. 73416 Pusarnitz - Steindorf

Der Eigentümer der Parzelle 117/1, KG. 73416 Pusarnitz - Steindorf stellte am 28.03.2023 den Antrag um Übernahme seiner Wegparzelle 117/1, KG. 73416 Pusarnitz.



Der Bauausschuss beriet seinen erstmaligen Antrag bereits im Jahr 2015 und lehnte aufgrund fehlender Bebauung, ab, da lediglich ein Grundstück von vieren bebaut war. In der Zwischenzeit wurde ein weiteres Wohnhaus errichtet. Die zwei nördlich der Zufahrtstraße befindlichen Parzellen erwarb der Eigentümer der nördlich angrenzenden Liegenschaft Steindorf 30 vor Jahren bereits und diese werden in nächster Zeit voraussichtlich nicht bebaut werden.

Laut der abgeschlossenen Vereinbarung vom 16.03.2000 verpflichtete sich der Eigentümer unter anderem, für die fachgerechte Herstellung der Verkehrsflächen (Auskofferrung und 40 cm Frostkoffermaterial) und Oberflächen- und Straßenentwässerung zu sorgen.

Die Situation wurde vom Bauausschuss am 19.06.2023 vor Ort besichtigt. Der Bürgermeister berichtet, dass vom Eigentümer kein Nachweis über die ordnungsgemäße Herstellung des Unterbaus vorgelegt werden konnte. Daher wurden zwei Suchschlitze hergestellt und dabei festgestellt, dass max. 15 – 20 cm Frostkoffermaterial vorhanden sind. Der Eigentümer erklärte dazu, dass der Unterbau fachgerecht hergestellt war, aber der eingebaute Schotter im Laufe der Jahre (Straße wurde ca. 2002 errichtet) durch Schneeräumung, Abschwemmung von Material usw. zum Teil entfernt wurde.

Oberflächen- und Straßenentwässerung wurde keine hergestellt. In der Steindorfer Straße ist ein Regenwasserkanal vorhanden, in welchem die Oberflächenwässer eingeleitet werden könnten. Hierfür wäre die Errichtung eines Einlaufschachtes am Ende der Wegparzelle 117/1 und die Verrohrung bis zum Regenwasserkanal erforderlich.

Mit dem Eigentümer wurde vereinbart, die neuerliche Wegherstellung (Unterbau, Oberflächen- und Straßenentwässerung) fachgerecht zu errichten, die Asphaltierungsarbeiten übernimmt die Gemeinde. Wann die Asphaltierungsarbeiten durchgeführt werden, ist noch offen. Aufgrund der budgetären Situation voraussichtlich im Frühjahr 2024. Der Entwurf des Abtretungsvertrages wurde von Notar Dr. Trampitsch bereits übermittelt.

Der Bürgermeister stellt den

**Antrag,** der Gemeinderat möge der Übernahme der Parzelle 117/1, KG. 73416 Pusarnitz in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeindegebrauch und diese als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären, zustimmen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gestellten Antrag.

## 6. Flächenwidmungsplanänderung 2a/2022 und 2b/2022

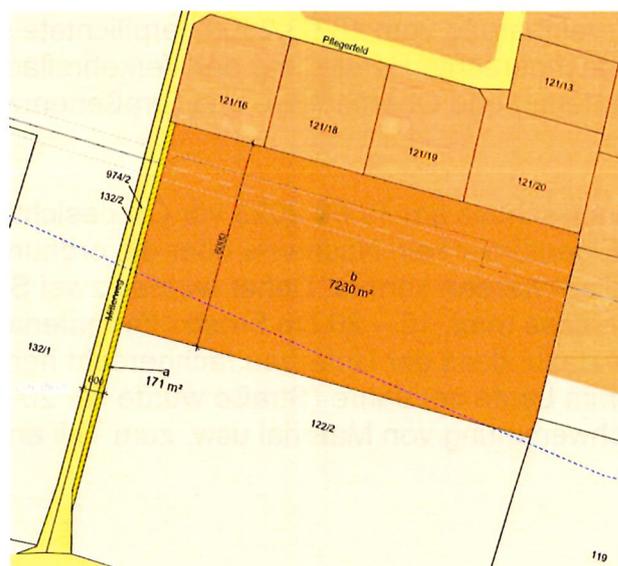
Der Vorsitzende berichtet aus der Bauausschusssitzung und der Gemeindevorstandssitzung, dass die Eigentümer der Parzelle 122/2, KG 73416 Pusarnitz, folgende Umwidmungsanträge stellten:

### 2a/2022

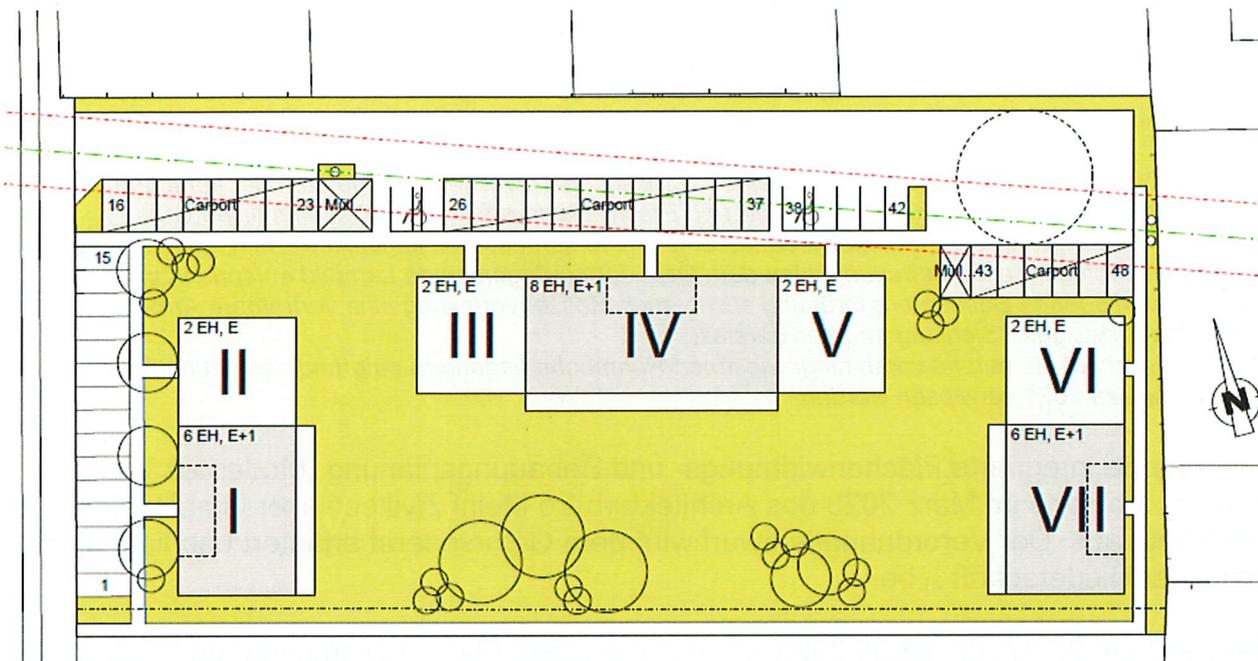
Umwidmung eines Teiles der Parzelle 122/2, KG 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von ca. 171 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Verkehrsflächen allgemeine Verkehrsfläche

### 2b/2022

Umwidmung eines Teiles der Parzelle 122/2, KG 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von ca. 7.230 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet



Die Antragsteller schlossen bereits Vorverträge mit einem Bauträger ab, welcher die Fläche erwerben möchte und beabsichtigt, eine Wohnanlage mit drei Baukörpern und insgesamt 26 Wohnungen in ein- bis zweigeschöfiger Bauweise mit Carports und PKW-Abstellplätzen zu errichten.



Die Vorprüfung vom 20.10.2022 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 - FRO, und die ergänzende Stellungnahme vom 02.06.2023 waren positiv, jedoch mit Auflagen – es ist ein integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren abzuwickeln und eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen:

„Das ggst. Begehren (2b/2022) ist in Zusammenhang mit Punkt 2a/2022 (beabsichtigte Festlegung der künftigen Erschließung von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsflächen) zu sehen. Wie im Rahmen des Ortsaugenscheines festgestellt werden konnte, ist die Ortschaft Pusarnitz, welche unmittelbar nördlich und nordöstlich angrenzt, im Wesentlichen mit Ein- und Zweifamilienhausbauten im unmittelbaren Anschluss gegeben. D.h. dass (wie beabsichtigt) eine Bebauung der ggst. Fläche dreigeschösig (EG + 2 Obergeschoße), sozusagen am Siedlungsrand, fachlich nicht befürwortet wird. Betrachtet man das Ausmaß (1.448 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche + 5.963 m<sup>2</sup> Bauland-Wohngebiet), so handelt es sich um eine beabsichtigte Widmungsfestlegung/Planungsraum von ca. 7.500 m<sup>2</sup>. In diesem Zusammenhang darf vorab auf das neue Raumordnungsgesetz 2021 und den zu berücksichtigenden Richtlinien verwiesen werden. Weiters ist um "orts- und siedlungsvertretbare" Baumassen am Siedlungsrand von Pusarnitz zu gewährleisten, das ggst. Begehren im integrierten Verfahren abzuwickeln. Zudem darf seitens der Fachabteilung angemerkt werden, dass die ggst. Fläche bereits mehrmals "zur Diskussion gestanden ist", seitens der Fachabteilung stets auf eine geordnete (weiterführende?) Erschließung hingewiesen wurde. Der auszuarbeitende Teilbebauungsplan ist vor Kundmachung und Beschlussfassung mit der Fachabteilung abzusprechen.

Ergänzende Stellungnahme vom 02.06.2023:

Zu dem ggst. Begehren hat es mehrere Ortsaugenscheine wie auch Besprechungen im Frühjahr 2023 hinsichtlich der Widmungsabgrenzung/Erschließung wie auch den Teilbebauungsplan-Festlegungen gegeben. Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Raumplanerisches Gutachten hinsichtlich Siedlungsschwerpunkte, Bauflächenbilanz,

Abwicklung im Integrierten Verfahren, KELAG, Abteilung 12 - UA WW - Wasserwirtschaft

Infolge wurde seitens der Marktgemeinde Lurnfeld mit Schreiben vom 28.03.2023 eine Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Modernes Wohnen Pusarnitz" (Umwidmungsansuchen 2a und 2b/2022) übermittelt.

Festgehalten werden darf, dass hinsichtlich der Ausmaße unter der lfd. Nr. 2a/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Verkehrsfläche) das Ausmaß von nunmehr ursprünglich 1.448 m<sup>2</sup> auf 171 m<sup>2</sup> reduziert wurde. Betreffend das Begehren 2b/2022 wurde das Ausmaß (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet) von ursprünglich 5.963 m<sup>2</sup> nunmehr auf 7.230 m<sup>2</sup> erhöht. Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung.

Im beiliegenden Teilbebauungsplan-Entwurf sind im Erläuterungsbericht ausführliche Lagebeschreibung, Bestandserhebung, Zielsetzung, beabsichtigte Bebauung, umliegende Widmungskategorien/Bebauung usw. entnehmbar. Beabsichtigt ist die geplante Erweiterung der bestehenden (nördlich wie auch östlich angrenzenden) Siedlung, welche in ihrem Erscheinungsbild mit Ein- und Zweifamilienhäusern (in der Regel zweigeschoßig) geprägt ist. Die Wohnanlage mit beabsichtigten drei Baukörpern und insgesamt 26 Wohnungen soll den Abschluss des vorhandenen Siedlungsraumes (entspricht auch dem ÖEK) darstellen. Die Verkehrsfläche des Projektes verbleibt als Privatweg im Eigentum der künftigen Wohnungseigentümergeinschaft. Die Zufahrt und Erschließung erfolgt über das öffentliche Gut. Seitens der Fachabteilung darf nun abschließend und zusammenfassend mitgeteilt werden, dass das ggst. Begehren/der vorliegende Teilbebauungsplan dem ÖEK der Marktgemeinde Lurnfeld entspricht und die nunmehrige vorliegende Baukörperanordnung sowie auch Massenverteilung eine vertretbare Arrondierung/Abschluss des ggst. Siedlungsraumes darstellt.

Im Weiteren darf auf die bereits vorab hingewiesenen Rahmenbedingungen aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes 2021 verwiesen werden.“

Die geforderte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Modernes Wohnen Pusarnitz“ arbeitete im März 2023 das Architekturbüro Meini Ziviltechniker GmbH, 9800 Spittal/Drau, aus. Der Verordnungsentwurf wird dem Gemeinderat erläutert und liegt dem Original der Niederschrift<sup>3)</sup> bei.

In der Zeit vom 25.07. bis 22.08.2023 war die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung öffentlich kundgemacht. Im Zuge der Kundmachungsfrist langten keine negativen Stellungnahmen oder Einwendungen ein.

Von der Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, wurde mit Stellungnahme vom 04.08.2023 mitgeteilt, dass die laut ÖEK festgelegte absolute Siedlungsausgrenze mit der gegenständlichen Umwidmung eingehalten wird. Durch die Lage im Nahbereich der Tauernbahn sind lärmbezogene Nutzungskonflikte nicht gänzlich auszuschließen. Daher sollte im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3 (maßgeblicher Außenlärmpegel 50 dB in der Nacht) vorgeschrieben werden. Dies wird im nachfolgenden Bauverfahren Berücksichtigung finden.

Von der KNG-Kärnten Netz GmbH, 9800 Spittal/Drau langte folgende Stellungnahme ein:

„Beim integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Modernes Wohnen Pusarnitz“ wird seitens der KNG-Kärnten Netz GmbH (im Weiteren KNG genannt) auf die bestehenden 20.000 Volt Freileitungen hingewiesen.

Gegen das geplante Bauvorhaben hat die KNG keinen Einwand, wenn die Bestimmungen und Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 und ÖVE/ÖNORM EN 50423 eingehalten werden. Die ausführende Bau-firma ist auf die Gefahren, die durch Annäherung an die KNG-Anlagen und der Unterschreitung von Sicherheitsabständen entstehen, aufmerksam zu machen. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche KNG-Anlagen als ständig in Betrieb stehend zu betrachten sind und daher niemals berührt oder beschädigt werden dürfen. Bei Arbeiten in der Nähe unter elektrischer Spannung stehender Teile kann sowohl die Betriebssicherheit der Versorgungsanlagen, als auch die Sicherheit des am Bauvorhaben tätigen Bau- und Montagepersonals gefährdet werden. Dies ist daher nur mit besonderen Maßnahmen, die zwischen der KNG und dem Bauwerber/-unternehmer zu vereinbaren sind, zulässig. Bei unzulässiger Annäherung an die Leiterseile besteht Lebensgefahr!

Bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Freileitungen, insbesondere beim Hantieren mit hohen Bauhilfsgeräten, ist besondere Vorsicht geboten.

*Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen von zukünftigen Bauvorhaben durch bestehende KNG-Anlagen ist frühzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG, Standort Spittal herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben. Für die zukünftige Stromversorgung des Aufschließungsgebietes wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine neue Transformatorstation im Bereich der o.g. Parzelle errichtet werden muss und entsprechend frühzeitig die benötigten elektrischen Leistungen mittels Anschlussanträge (Antragstellung über die Webseite [www.kaerntennetz.at](http://www.kaerntennetz.at)) der KNG bekannt zu geben sind. Des Weiteren ist es unbedingt erforderlich, gleich zu Beginn der Planungsarbeiten auch die KNG miteinzubinden um ein gemeinschaftliches Gesamtkonzept für diesen Baubereich/Leitungsabschnitt auszuarbeiten.“*

Die Stellungnahme wurde den Widmungswerbern/dem Bauträger bereits zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt. Im Zuge des nachfolgenden Bauverfahrens wird die KNG-Kärnten Netz GmbH. eingebunden werden.

Das Büro RPK ZT-GmbH., 9500 Villach erstellte ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß § 15 Abs. 5 Z 1 K-ROG 2021 welches aussagt, *dass die zur Umwidmung vorgesehene Fläche sich im Siedlungsschwerpunkt Pusarnitz-Steindorf und innerhalb der ÖEK-Siedlungsgrenzen befindet. Das infrastrukturell bereits erschlossene Grundstück weist durch die leichte Südhanglage und die fußläufige Erreichbarkeit des Bahnhofes eine hohe Standortgunst für verdichtete Wohnbebauung auf. Aufgrund der hohen Nachfrage nach leistbarem Wohnraum im Stadtumland von Spittal/Drau kann der Baulandbedarf im sonenseitigen Siedlungsbereich des Lurnfeldes durch die vorhandenen Wohnbaulandreserven kaum gedeckt werden.*

*Die Kriterien zur Neufestlegung von Bauland gemäß § 15 Abs. 5 K-ROG 2021 (Lage im Siedlungsschwerpunkt, Baulandbedarf, Bebauungsverpflichtung) sind somit weitestgehend erfüllt.*

Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung wurde eine Bebauungsverpflichtung vorbereitet und von den Grundeigentümern, wie auch dem Rechtsnachfolger (Bauträger Firma Lebensraum Immobilien e.U.), bereits unterfertigt.

Nachdem alle Voraussetzungen für eine Umwidmung vorliegen und sich keine Fragen mehr ergeben, stellt der Bürgermeister den

**Antrag:** Der Gemeinderat möge folgenden Umwidmungsanträgen und somit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Modernes Wohnen Pusarnitz“ (verfasst vom Architekturbüro Meinl ZT GmbH, 9800 Spittal/Drau) seine Zustimmung erteilen:

2a/2022

Umwidmung eines Teiles der Parzelle 122/2, KG 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von ca. 171 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Verkehrsflächen allgemeine Verkehrsfläche

2b/2022

Umwidmung eines Teiles der Parzelle 122/2, KG 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von ca. 7.230 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

## 7. Pachtvertrag für ein Teilstück des Grundstückes 83, 73410 KG Möllbrücke I – Aufstellung eines Trinkwasserbrunnens vorm VAZ

GR<sup>in</sup> Daniela Pichler verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal um 20 Uhr 25.

Der Vorsitzende übergibt Vzbgm. Haslacher das Wort, der berichtet, dass für das Aufstellen eines Brunnens vorm VAZ ein Teilstück des Grundstückes 83 gepachtet werden muss, welches im Eigentum der Firma August Mayer GmbH, 9871 Seeboden, steht. Mittlerweile ist der Brunnen bereits aufgestellt.

Von der Amtsleiterin wurde in Abstimmung mit dem bevollmächtigten Vertreter folgender Pachtvertragsentwurf erstellt:

### **PACHTVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Lurnfeld**, 9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2, vertreten durch die unterfertigten zeichnungsberechtigten Personen als Pächterin einerseits und [REDACTED], geboren am [REDACTED], 9813 Möllbrücke, [REDACTED], als Bevollmächtigter der Eigentümerin Firma August Mayer GmbH, 9871 Seeboden, Liedweg 18, als Verpächter andererseits, wie folgt:

#### 1.

Die Firma August Mayer GmbH, 9871 Seeboden, Liedweg 18, ist Eigentümerin des Grundstückes 83, KG 73410, Möllbrücke I, im Gesamtausmaß von 332 m<sup>2</sup> und verpachtet davon ein **Teilstück von 10 m<sup>2</sup>** der Marktgemeinde Lurnfeld, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke, welches für die Aufstellung des Trinkwasserbrunnens, wie unter Punkt 4 beschrieben, benötigt wird (siehe Skizze/Lageplan anbei).

#### 2.

Das Pachtverhältnis beginnt **rückwirkend mit 01. Juli 2023** und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen. Es verlängert sich in der weiteren Folge jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer **Frist von drei Monaten jeweils bis zum 31. März eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt** wird.

#### 3.

Der Pachtzins wird **mit EUR 100,00 pro Jahr** festgesetzt und ist jeweils am 1. Juli jeden Jahres fällig. Für den Pachtzins wird eine Wertsicherung vereinbart auf der Basis des **Verbraucherpreisindex 2020** des österreichischen statistischen Zentralamtes bzw. des amtlichen Nachfolgeindex. Erste Vergleichsgrundlage ist der Index für Mai 2023 (Indexzahl 119,9). Indexänderungen sind immer erst dann zu beachten, wenn sie 5 % der zuletzt maßgeblichen Vergleichsgrundlage erreichen (Stufenindex).

#### 4.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Grundstück **nur für die Aufstellung eines Trinkbrunnens genutzt** werden und keinerlei sonstige Bebauung auf der Pachtfläche stattfinden darf. Bis zur Neugestaltung des Dorfplatzes wird der „Cityrunner-Outdoor“ Trinkbrunnen aufgestellt und mit einer Tafel mit der Aufschrift „Lackner-Bründl“ versehen. Bei der Neugestaltung des Dorfplatzes ist seitens der Verpächterin geplant, ein zum Ortsbild passender Brunnen, versehen mit derselben Tafel, zu errichten.

#### 5.

Die Pächterin ist zur ordnungsgemäßen **Bewirtschaftung und Wartung** des Pachtgegenstandes und zur Einhaltung der Grundstücksgrenzen und Grenzmarkierungen verpflichtet. Die Verpächterin ist befugt, den Pachtgegenstand zu besichtigen, um sich von der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zu überzeugen. Sollte der Verpächter Umbaumaßnahmen am gegenständlichen Grundstück vornehmen und der Trinkbrunnen der Pächterin dadurch versetzt werden müsste, kann der Verpächter dies von der Pächterin binnen angemessener Frist verlangen, bzw. bei ungenutztem Verstreichen derselben, diese auf Kosten der Pächterin herstellen lassen.

#### 6.

Die **Haftung** für die Benützung des Pachtgegenstandes übernimmt die Pächterin. Der Verpächter übernimmt keine wie immer geartete Haftung hierfür.

7.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pachtgegenstand im **ordnungsgemäßen Urzustand zu übergeben**. Die Pächterin erklärt, auf jeden wie immer gearteten Ersatzanspruch für vorgenommene Investitionen auf dem Pachtgrundstück, gleich unter welchem Titel immer, zu verzichten.

8.

Eine **Unterverpachtung oder sonstige Übertragung der Rechte** aus diesem Vertrag, wozu insbesondere auch alle Formen der unentgeltlichen Überlassung und die Abtretung von Pachtrechten gehören, an dritte Personen ganz oder teilweise ist **nicht gestattet**.

9.

Beide Teile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

10.

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Pachtvertrages trägt die Pächterin.

11.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

12.

Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Möllbrücke, 29. September 2023

Für die Verpächterin:

.....  
()

Für die Marktgemeinde Lurnfeld:

.....  
(Bgm. Gerald Preimel)

.....  
(Vzbgm. Bernhard Haslacher)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom \_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ 2023 zugrunde:

.....  
(GV ....)

Es wird hiermit bestätigt, dass die fertigen Gemeindemandatare zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung tatsächlich in Funktion waren.

.....  
(Mag.<sup>a</sup> Jutta Gröppel, Amtsleiterin)

Die Pacht geht vereinbarungsgemäß jedes Jahr als Spende an die Marktgemeinde Lurnfeld retour.

Nachdem keine Fragen auftauchen, stellt der Bürgermeister den

**Antrag:** Der Gemeinderat möge dem Pachtvertrag, wie vorgetragen, zustimmen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

GR<sup>in</sup> Daniela Pichler wird um 20 Uhr 30 wieder in den Sitzungssaal geholt.

## 8. Berichte und Allfälliges

Bürgermeister Gerald Preimel:

- Der Bürgermeister erinnert an den Chorwettbewerb am 19.10.2023 im Veranstaltungszentrum.
- Weiters an die 50-Jahr-Feier der Marktgemeinde Lurnfeld am 25.11.2023.

Vzbgm. Siegfried Mohl:

- Der Vizebürgermeister berichtet, dass am Freitag, den 06.10.2023 ein „Tag der offenen Tür“ im Kindergarten stattfinden wird, weil viele Bürger wissen möchten, was aus der Schule wurde. Auch LR Ing. Daniel Fellner wird als Gast erwartet.
- Des Weiteren erklärt er, dass üblicherweise, abwechselnd mit den Pfarren, ein Seniorentag veranstaltet wird. Dieser findet am 12.11.2023 statt – Servierpersonal wird noch gesucht.

GR Hans-Jörg Unterkofler:

- Der Kulturausschussobmann erinnert an die Lesung am morgigen 29.09.2023 in der Bibliothek Lurnfeld von Franzobel sowie an die Preisverleihung in Mörttschach am 30.09.2023 vom Mölltaler Geschichtenfestival.

## **Nicht öffentlicher Teil:**

## 9. Ehrenzeichenverleihung

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „Gemeinderat 3a - nicht öffentlich/2023 vom 28.09.2023)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Die SPÖ gratuliert nun dem Bürgermeister zum zehnjährigen Amtsjubiläum, zu dieser Gratulation finden sich auch LR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Sara Schaar und die Bürgermeisterin der Nachbargemeinde Lendorf Marika Lager-Pöllinger ein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 20 Uhr 55.

Für den Gemeinderat:

  
.....  
(GR<sup>in</sup> Ulrike Nischenbitzer)

Der Bürgermeister:

  
.....  
(Gerald Preimel)

  
.....  
(GR<sup>in</sup> Stephanie Trebelnig)

  
.....  
(AL<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:

  
.....  
(Martina Weiss)

**Beilage 1)****Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023****Textliche Erläuterungen**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023.

**1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:**

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

**2. Wesentliche Ziele und Strategien:**

Wesentlichste Ziele sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die hohen Index- und Preissteigerungen der letzten Monate, machten ein positives Ergebnis unmöglich. Lediglich notwendige bzw. bereits beschlossene Ausgaben wurden veranschlagt, dies ist möglich mit den Bedarfszuweisungs-Mitteln einerseits und der erhöhten Kommunalsteuer andererseits.

**3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

Der Saldo 0 im Ergebnishaushalt fällt nur leicht negativ aus, der Saldo 00 ist negativ, weil Rücklagenzuführungen geplant bzw. notwendig sind. Die Erhöhung der Zinsen wurde geschätzt veranschlagt ebenso die Aufstockungen des Personalstandes im Amtsgebäude, dem Kindergarten, dem Erlebnisbad- Buffets und des Wirtschaftshofes. In Absprache mit der Revision wurde allerdings auf das Schätzen der erhöhten Vergütungen des Wirtschaftshofes verzichtet.

**4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:**

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe (VA und NTVA) wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2023 inkl. NTVA	VA 2023	1. NTVA 2023
Erträge	6.924.200,00	6.635.600,00	288.600,00
Aufwendungen	6.939.200,00	6.534.000,00	405.200,00
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-15.000,00</b>	<b>101.600,00</b>	<b>-116.600,00</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	64.500,00	17.700,00	46.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	276.900,00	1.000,00	275.900,00
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>-212.400,00</b>	<b>16.700,00</b>	<b>-229.100,00</b>
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)</b>	<b>-227.400,00</b>	<b>118.300,00</b>	<b>-345.700,00</b>

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2023 inkl. NTVA	VA 2023	1. NTVA 2023
Einzahlungen	6.112.000,00	5.819.300,00	292.700,00
Auszahlungen	5.926.000,00	5.520.800,00	405.200,00
<b>Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)</b>	<b>186.000,00</b>	<b>298.500,00</b>	<b>-112.500,00</b>
<b>Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)</b>	<b>17.600,00</b>	<b>79.400,00</b>	<b>-61.800,00</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>	<b>203.600,00</b>	<b>377.900,00</b>	<b>-174.300,00</b>
<b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)</b>	<b>-287.300,00</b>	<b>-287.300,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)</b>	<b>-83.700,00</b>	<b>90.600,00</b>	<b>-174.300,00</b>

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Besonderes Augenmerk liegt auf dem Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes, abzüglich der Gebührenhaushalte und von der Revision vorgeschriebenen Bereinigungen, weist dieser ein leicht positives Ergebnis in der Höhe von EUR 10.300,00 aus, womit die Liquidität gesichert ist. Auch der Gesamthaushalt (Saldo 1 abzüglich Saldo 5) weist ein positives Finanzierungsergebnis in der Höhe von EUR 102.300,00 aus, welches die Liquidität bestätigt.

## **5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die Marktgemeinde Lurnfeld nahm die Erfassung und Bewertung des Vermögens selbstständig aufgrund von Anschaffungskosten vor. Als Grundlage wurden Rechnungsabschlüsse sowie Finanzierungspläne herangezogen, in einigen Ausnahmefällen wurde auf die Wahlmöglichkeit der internen plausiblen Wertermittlung zurückgegriffen.

Abweichend davon wurden Grundstücke aus der GIP-Datenbank importiert und mit dem Rasterverfahren des Bundes bewertet. Weiters diente die Zustandserfassung der Gemeindestraßen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 Straßen und Brücken als Grundlage für die Bewertung der Straßen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

## Beilage 2)

Zahl: 902/...../2023

**V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 28. September 2023, Zl. 902/...../2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

**§ 2**  
**Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<b>Ergebnishaushalt</b>			
	VA 2023 inkl. NTVA	VA 2023	1. NTVA 2023
Erträge	6.924.200,00	6.635.600,00	288.600,00
Aufwendungen	6.939.200,00	6.534.000,00	405.200,00
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-15.000,00</b>	<b>101.600,00</b>	<b>-116.600,00</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	64.500,00	17.700,00	46.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	276.900,00	1.000,00	275.900,00
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>-212.400,00</b>	<b>16.700,00</b>	<b>-229.100,00</b>
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)</b>	<b>-227.400,00</b>	<b>118.300,00</b>	<b>-345.700,00</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<b>Finanzierungshaushalt</b>			
	VA 2023 inkl. NTVA	VA 2023	1. NTVA 2023
Einzahlungen	6.112.000,00	5.819.300,00	292.700,00
Auszahlungen	5.926.000,00	5.520.800,00	405.200,00
<b>Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)</b>	<b>186.000,00</b>	<b>298.500,00</b>	<b>-112.500,00</b>
<b>Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)</b>	<b>17.600,00</b>	<b>79.400,00</b>	<b>-61.800,00</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>	<b>203.600,00</b>	<b>377.900,00</b>	<b>-174.300,00</b>
<b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)</b>	<b>-287.300,00</b>	<b>-287.300,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)</b>	<b>-83.700,00</b>	<b>90.600,00</b>	<b>-174.300,00</b>

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
EUR 1.077.350,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 29. September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Preimel